

07.03.2023

Drucksache 045/23

Bericht zur Mittelverwendung im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	27.03.2023	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	28.03.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden aus der Ukraine hat die Bezirksregierung Arnsberg dem Kreis Unna mit Feststellungs- und Bewilligungsbescheid vom 09. Mai 2022 Mittel in Höhe von **797.487,88 €** als fachbezogene Pauschale zugewiesen. Hierbei handelte es sich um die erste Tranche der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07. April 2022 zur Beteiligung des Bundes an den anfallenden Kosten. Mit Bescheid vom 29. Juni 2022 wurden dem Kreis Unna im Rahmen einer zweiten Tranche weitere **432.381,22 €** und mit Bescheid vom 27.12.2022 nochmals **2.987.313,30 €** als sog. dritte Tranche zugewiesen. Insgesamt betrugen die Zuweisungen des Landes somit **4.217.182,40 €**.

Dieser Betrag wird vorschriftsgemäß mittels speziell eingerichteter, separater Kostenträger bewirtschaftet.

Entsprechend der Nebenbestimmungen zu den Bewilligungsbescheiden werden die Haushaltsmittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Gelder sind als Kompensation für Aufwendungen für aus der Ukraine Geflüchtete in den Bereichen **Kosten der Unterkunft, Kinderbetreuung, Beschulung, Gesundheits- und Pflegekosten**, sowie Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der **Lebenshaltungskosten** angefallen sind, zu verwenden. Die Mittel können nunmehr – abweichend zu den bisherigen Nebenbestimmungen – bis zum 31. Dezember 2023 eingesetzt werden. Nicht verwendete Finanzmittel sind an das Land zu erstatten.

Gemäß § 6 Abs. 2 der KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchende ist quartalsweise – erstmals zum Stichtag 30. Juni 2022 – gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Kreistag zu berichten (s. a. Drucksachen 108 und 171/22).

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 beläuft sich der Gesamtaufwand auf **4.188.180,37 €**. Die bisherige Mittelverwendung ist der anliegenden Übersicht zu entnehmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht alle mit dem Jahresabschluss 2022 zusammenhängende Buchungen vollzogen wurden und sich aus diesem Grund die Summe gegebenenfalls noch ändern kann.

Sollte sich der ermittelte Gesamtbetrag der Aufwendungen im Rahmen der weitergehenden Jahresabschlussarbeiten bestätigen, so wäre die sich ergebende Differenz zwischen erhaltenen Zuweisungen und dem Aufwandsaufkommen (=29.002,03 €) über eine passive Rechnungsabgrenzung in das Jahr 2023 zu übertragen. Nur so könnte sichergestellt werden, dass die zweckentsprechende Mittelverwendung in Gänze gewährleistet werden kann.

Anlage

Übersicht zur Berichtspflicht zum Stichtag 31.12.2022